

Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler Schwerpunkt SOZIALWESEN

Schuljahr 2023 / 2024

Zwischen dem Praktikumsbetrieb

und der Praktikantin / dem Praktikanten

Unternehmen	
(Stempel)	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Praktikanten- betreuer/in	
Praktikumstage	Montag bis Mittwoch

Vorname	
Name	
Straße	
Wohnort	
Geburtsdatum	
gesetzlicher Vertreter	
Telefon / Fax E-Mail	

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit

Die fachpraktische Ausbildung findet in den Betrieben an jeweils *drei Tagen pro Woche* statt. Sie dauert ein Jahr und teilt sich in zwei Abschnitte auf:

Geltungsbereich dieses Vertrages: ☐ **1. August 2023 bis 31. Januar 2024** (bitte Zutreffendes ankreuzen)
☐ **1. Februar 2024 bis 5. Juli 2024**

Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt.

Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche und für den jeweiligen Schwerpunkt maßgebliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten sowie das eigenständige Kennenlernen und Erproben der dazu gehörigen Arbeitsmethoden ermöglichen. Dies wird in dem am Ende des Praktikums zu erstellendem Zeugnis dokumentiert.

§ 2 Urlaub

Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung des Jahresurlaubes ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Die Umrechnung kann mithilfe der folgenden Formel vorgenommen werden:

gesetzlicher oder tariflicher Jahresurlaub (Werktage) * Anzahl betrieblicher Praktikumstage / Woche

Freie Praktikumstage =
6 Werktage

Bei einer Teilung des Praktikums in zwei Teilbereiche ergibt sich für jeden Praktikumsabschnitt die Hälfte des insgesamt zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruches für das gesamte Jahr.

§ 3 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will. In diesem Fall sind die Kündigungsgründe anzugeben.

Die Schule ist über eine Auflösung des Praktikumsverhältnisses umgehend schriftlich zu informieren.

§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem **Praktikumsplan** durch, in dem die **Kerninhalte der beigefügten Hinweise / Bestimmungen** zum Praktikum eine angemessene Berücksichtigung finden und ein **Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung** sind.

Der Praktikumsbetrieb erklärt sich damit einverstanden, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres oder bei besonderer Häufung zeitnah der Schule mit. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

§ 5 Praktikumszeugnis /-bescheinigung

Am Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, welches nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/ des Praktikanten Auskunft gibt:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft
- Selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten
- Kooperation und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft

§ 6 Pflichten der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers

Vor *Aufnahme* der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen. Die Praktikantin/der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Praktikumsbetrieb

Erziehungsberechtigte/r

Genehmigungsvermerk

☐ Ja

☐ nein, weil

Eschwege,

Oberstudiendirektor

Nach Genehmigung in LUSD eingegeben	
--	--

PRAKTIKUMSBESTIMMUNGEN FACHOBERSCHULE Schwerpunkt: Sozialwesen

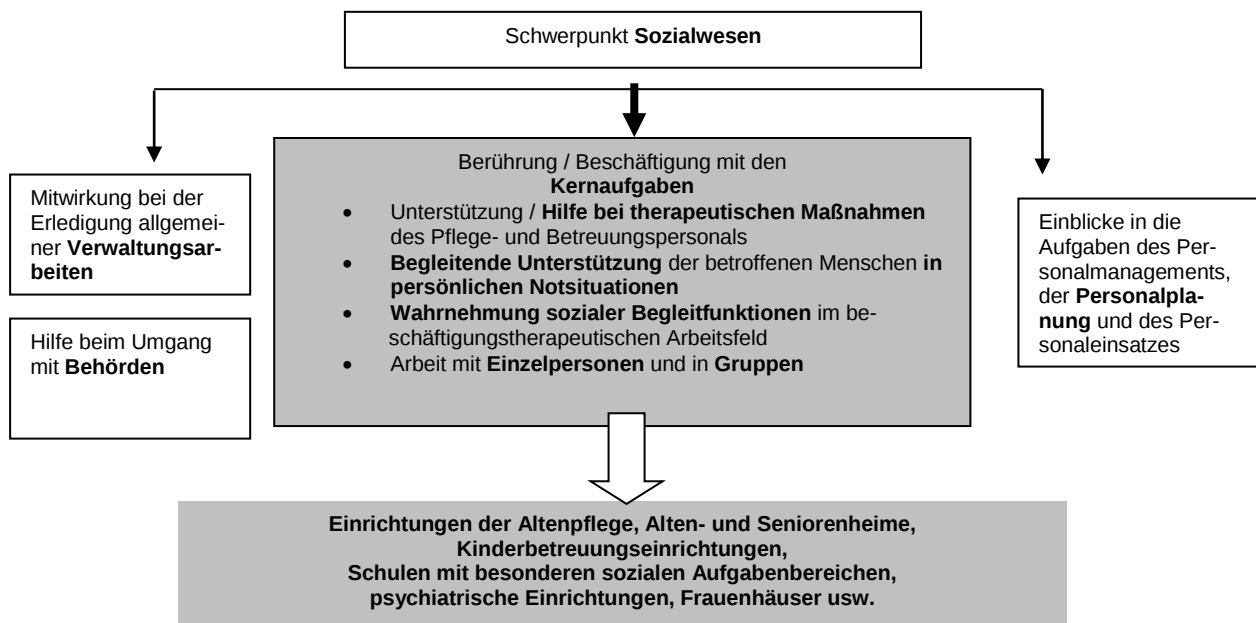
Kernanforderungen der Praktikumstätigkeit / Profil der Praktikumsbetriebe

Das Praktikum soll möglichst umfassende **Einblicke in die Vielfalt der mit dem jeweiligen Schwerpunkt verbundenen Aufgaben** ermöglichen.

Die Kernaufgabe besteht darin, die Praktikanten mit den **Herausforderungen des beruflichen Alltags** vertraut zu machen und sie in die **dazugehörigen Abläufe** einzubinden. Damit ist untrennbar auch der **Erwerb von praktischen Einblicken** verbunden, die eine ganz wesentliche Basis für das Verstehen der vertiefenden Vermittlung der theoretischen Kenntnisse des zweiten Jahres in der Schule sind.

Ein **zentrales Element des Praktikums** ist, dass möglichst umfassende **Kenntnisse in den unterschiedlichen sozialen Handlungsebenen und Funktionsbereichen** erworben werden.

Kerninhalte des Praktikums:



Wichtiger Hinweis

Da viele Praktikumsseinrichtungen nur einen Ausschnitt aus der Vielfalt der Betätigungsfelder abbilden können, hat zum Halbjahr ein Wechsel des Praktikumsplatzes zu erfolgen. Maßgebend ist, dass es sich dabei nachweislich um Betriebe oder Einrichtungen handelt, die sich bezüglich ihres Aufgabenbereiches und der damit verbundenen Handlungsfelder deutlich voneinander unterscheiden.

Diese Bedingungen werden als unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt in die FOS Gesundheit / Sozialwesen und dem Nachweis eines qualifizierten Praktikumsplatzes mit der Anmeldung und Aufnahme anerkannt und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) Vom 17. Juli 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

[Auszug]

§ 27 - Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schülerfirmen nach § 16 Abs. 1 besteht nur für Projekte und Einrichtungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, bei denen Rechtswirkungen im Verhältnis zu Dritten von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. Nicht versichert sind Schülerinnen und Schüler der Berufsschule während der dualen Berufsausbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Satz 4 und 5 gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Die Leitung und die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 36 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28 - Datenschutz

(1) Erhalten die Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische Daten, wie z. B. technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Unternehmen oder Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren und zur ausdrücklichen Verschwiegenheit zu verpflichten.